

## HAUPTSATZUNG der Hansestadt Wipperfürth vom 02.05.2024

### Inhaltsübersicht

Präambel .....	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet .....	1
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 3 Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung.....	2
§ 4a Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates.....	2
§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen.....	2
§ 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen .....	3
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann.....	3
§ 6 Unterrichtung der Einwohner .....	4
§ 7 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	6
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen .....	6
§ 10 Ausschüsse, Ältestenrat.....	6
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder.....	7
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften .....	8
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin .....	8
§ 14 Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin .....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen .....	9
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	9
§ 17 Inkrafttreten.....	10
Anlage 1 .....	11

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 23.04.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Wipperfürth führt die Bezeichnung "Hansestadt". Sie ist die älteste Stadt des Bergischen Landes. Die Stadtrechte wurden 1217 verliehen und sind mit Urkunde des Grafen Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln, im Jahre 1222 bestätigt worden.

Das Stadtgebiet liegt im nördlichen Teil des Oberbergischen Kreises und umfasst 118,15 qkm. Die Grenzen ergeben sich aus der amtlichen Kreiskarte für den Oberbergischen Kreis.

## § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Nach der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975 (Köln-Gesetz vom 05.11.1974) ist der Hansestadt Wipperfürth durch Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 09.12.1975 das Recht verliehen worden, das bisherige Wappen, Siegel und die bisherige Flagge zu führen.
- a) Wappenbeschreibung  
In Blau über beiderseits ansteigender silberner (weißer) Zinnenmauer mit einem dreizinnigen Torturm und geschlossenem schwarzen Tor schwebend eine dreitürmige silberne (weiße) Kirche in Seitenansicht; darüber ein silberner (weißer) Schild, darin ein zweigeschwänzter, blau bekrönter, -bewehrter und -bezungter roter Löwe, oben überdeckt mit einem vierlätzigen schwarzen Turnierkragen (Anlage 1).
- b) Dienstsiegelbeschreibung  
Die Hansestadt führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Sie entsprechen in ihrer Form den dieser Hauptsatzung beigefügten Mustern (Anlage 2), wobei Siegel fortlaufend nummeriert sind.
- c) Flaggenbeschreibung  
Rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt (Anlage 3).
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und weiß.

## § 3 Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung

Der Rat legt die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, soweit eine Zuständigkeitsregelung nicht gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung gegeben ist, in einer Zuständigkeitsordnung fest. Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## § 4a Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (2) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

#### **§ 4c**

#### **Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen**

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, Homepage der Hansestadt Wipperfürth) entscheidet der Rat von Fall zu Fall
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Rat führt in jeder Ratssitzung eine "Einwohnerfragestunde" durch. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Rates.

- (5) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Wipperfürth fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen spätestens am 10. Tage vor dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingehen, um noch in der anstehenden Ratssitzung behandelt zu werden. Ansonsten erfolgt eine Behandlung in der darauffolgenden Sitzung. Der Eingang der Eingabe wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister schriftlich bestätigt.
- (3) Kommt eine Anregung oder Beschwerde wegen Verfristung nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung, kann sich vorab -auch ohne besondere Verweisung- der sachlich zuständige Fachausschuss mit der Angelegenheit befassen, wenn die Ausschusssitzung vor der nächsten Ratssitzung stattfindet und der Antragsteller damit einverstanden ist. Gleiches gilt für Anregungen oder Beschwerden, die durch Zeitablauf sich erübrigt hätten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Wipperfürth fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (5) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner, die
- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - im förmlichen Verfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) eingereicht werden,
  - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (6) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss. Ist nach der Zuständigkeitsordnung ein zuständiger Ausschuss nicht erkennbar, so verweist der Rat die Anregung bzw. Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen, an die der zur Entscheidung berechtigte Fachausschuss nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 6 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Hansestadt Wipperfürth".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10**

### **Ausschüsse, Ältestenrat**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse können zur Vorberatung eigener Entscheidungen Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung übertragen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Aufgaben des nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes zu wählenden Ausschusses (Vorprüfung über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl) werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (8) Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei dessen/deren geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vorsitzendem/r und seinen/ihren ehrenamtlich tätigen Stellvertretern die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertretung und fünf weitere Ratsmitglieder an. Der Vorsitz im Ältestenrat obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall dem ehrenamtlich tätigen Stellvertreter. Der/die allg. Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann weitere Bedienstete hinzuziehen. Über die wesentlichen Inhalte wird ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt, das jedem Ratsmitglied spätestens drei Wochen nach Sitzungstermin elektronisch zugestellt wird. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

## § 11

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat oder eines Ausschusses gebildeten Unterausschusses und Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten :
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird der Regelstundesatz entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Hierbei gilt der Höchstbetrag nach der EntschVO.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger und Einwohner erhalten keinen Verdienstaussfallersatz, wenn sie nicht als Mitglieder, sondern lediglich als Gast oder Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (7) Die Fraktionen erhalten jährlich ab dem Jahr 2024 eine Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 400 € ab dem 3. Ratsmitglied der Fraktion sowie einen Sockelbetrag von 1.150 €. Die Beträge nach Satz 1 erfahren ab dem Jahr 2025 eine jährliche Steigerung um 2 %. Außerdem werden den Fraktionen städtische Räume zur Durchführung der Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.
- (8) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW eine Zuwendung in Höhe der Zuwendung die einer Fraktion zusätzlich ab dem 3. Ratsmitglied nach Absatz 7, Satz 1 zusteht.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin und die Fachbereichsleitungen.

## **§ 13**

### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## **§ 14**

### **Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amt. Beigeordnete werden nicht bestellt.

## **§ 15**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter [www.wipperfuerth.de](http://www.wipperfuerth.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Marktplatz, eingangs der Marktstraße) hingewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Marktplatz, eingangs der Marktstraße). Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite unter [www.wipperfuerth.de](http://www.wipperfuerth.de) bereitgestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Marktplatz, eingangs der Marktstraße). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Marktplatz, eingangs der Marktstraße). Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung im Internet auf der Internetseite unter [www.wipperfuerth.de](http://www.wipperfuerth.de) erfolgen.

## **§ 16**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

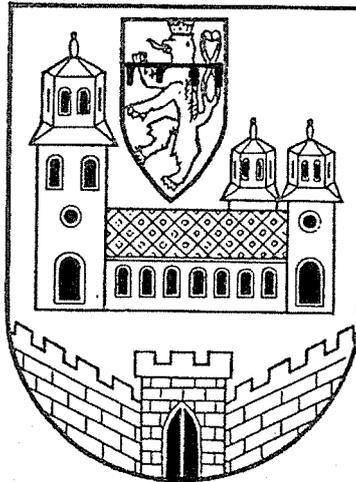
- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Entscheidungen zur Begründung oder Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses von Führungskräften trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Zum Kreis dieser Entscheidungen zählen vor allem alle beamtenrechtlichen Ernennungen (Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung) sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung einschließlich Änderungskündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (4) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es gemäß Satz 5 bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

- (5) Führungskräfte im Sinne von Absatz 3 sind der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleitungen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 08.10.1999 außer Kraft.

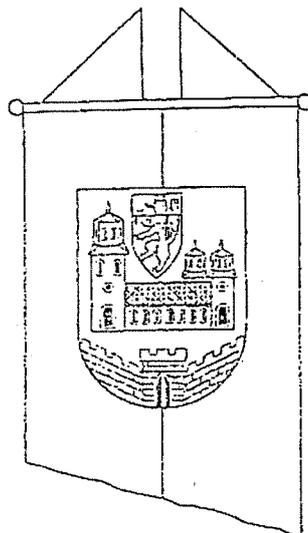
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



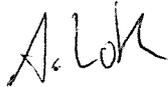
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 02.05.2024

Hansestadt Wipperfürth  
Die Bürgermeisterin



(Anne Loth)

- Bürgermeisterin -

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wurde am 07.05.2024 in der Oberbergischen Volkszeitung und per Aushang öffentlich bekannt gemacht.